

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 25. Januar 1790.

I Beförderungen.

Er. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben:

1) den bisherigen Banco = Controllleur, Hrn. August Heinrich Zersen zum Banco = Rentanten und Buchhalter. und

2) den bisherigen Kammer = Registratur = Assistenten Hrn. Johann Philipp Christoph Kluck zum Banco = Controllleur und Registrator wegen ihrer Capacität und Treue allergnädigst zu bestellen geruhet.

Minden den 18ten Januar 1790.

Königl. Preuß. Westphälische Banco = Direction.

v. Redeker. v. Hüllesheim.

II Citationes Edictales.

Amte Petershagen. Alle diejenigen, welche an die Dreiners Stette No. 45 in Todtenhausen oder deren jetzigen Besitzer etwas zu fordern haben, müssen sich in Termino den 5ten Merz am Amte melden, die Beweismittel angeben und sich über die nachgesuchte Terminliche Zahlung erklären, bey Gefahr der Abweisung und daß nach dem Entschluß der gegenwärtigen verfahren werde.

Herford. Auf Ansuchen Sophien Cathrinen Hemken verehlichte Fassen, welche im Jahr 1777. zu Bösingfelde Hoch-

fürstl. Lippischen Amts Sternberg mit Jobst Hermann Fassen ehelich getrauet, von diesen ihrem Ehemann aber bald nachher verlassen und seit 6 Jahren ohne alle Nachricht seines Lebens und Aufenthalts geblieben ist, wird gedachter Jobst Hermann Fasse hierdurch öffentlich aufgefordert, in Termino den 4ten May a. c. entweder in Person, oder durch einen der ihm eventualiter beigeordneten hiesigen Justiz = Commissarien Herrn Hartog und Moehlmann vor uns zu erscheinen, sich wegen seiner Entfernung hinlänglich zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß die zwischen ihm und seine impetrantische Ehefrau geschlossene Ehe gänzlich aufgehoben und der letztern eine andere weite Heyrath nachgelassen werden soll.

Amte Enger. Da von Seiten hochpreisl. Krieger- und Domainen = Cammer verordnet: daß über das Vermögen des auf dem vormaligen Vorwerck Dreyer sich etablirten Erbpächters Johann Henrich Nienaber alias Bogell Concurß eröffnet werden solle; so werden hiedurch alle und jede, so an den Erbpächter Johann Henr. Nienaber alias Bogell zu Dreyer im neuen Felde einige Forderung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in dem auf den 16ten Decbr. 89. den 20ten Januar und den 24ten Febr. 1790. bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Beweis

dienende Mittel anzuzeigen, und so fern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, bekandt gemacht, daß sie mit solchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb ein ewig Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Nienabersche Vermögen verhängt, so wird denjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldner Pfänder in Händen, bedeutet, dieses anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehalten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Amte Enger. Der Colonus Johann Henrich Dix hat bey Annahme der Königl. eigenbehörigen Dix Stette No 19 in Werfen dahin angetragen, daß wenn gleich die Creditores dieses Colonats bereits im Jahre 1764 ad liquidandum convocirt auch drauf ein Ordnungs-Bescheid abgefaßt, dennoch er wünsche, daß sämtliche Creditores der Dix Stette, weill nach der Zeit, die bis dahin auf dem Colonnate gewohnte Wittve Dix von neuen viele Schulden contrahirt, anderweit ad liquidandum verabladet, und sodenn er zu einer terminschen Zahlung admittirt, der Termin selbst aber nach dem Ertrage der Stette regulirt werden mögte. Da nun diesem Gesuche deferirt und Termini zu Angabe etwa habender Forderungen auf den 21ten Januar, 25ten Febr. und 25ten Merz 1790 bezielt worden; so werden hiermit alle und jede, sie mögen nun ihre Forderungen bey der im Jahre 1764 vorgewesenen Convocation angegeben haben, und damit locirt sein oder nicht, so an dem Dixschen Colonnate No 19 zu Werfen, und deren bisherigen Besitzerin, einige Anforderung haben, es rühre solche her

woher sie wolle, verabladet, in obbezieltem Terminen, besonders aber in dem letztern den 25ten Merz 1790 zu erscheinen, solche anzugeben, die Mittel wodurch selbige zu erweisen, zu benennen, so wie dazu dienende schriftliche Nachrichten mit vorzulegen, auch über den ihnen vorzulegenden Anschlag von der Stette, sich zu erklären falls wegen des zu regulirenden Termins eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen mögte. Diejenigen aber, so alsdenn nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen, wenn auch gleich solche schon vormalen angegeben, als welche sodenn für bezahlt geachtet werden, gänzlich abgewiesen, und solchermahl ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amte Werther. Da über das hiesige, bekanntlich in zwey eingetragenen zinsbaren Capitalien von respective 1000 rthlr. und 500 Fl. bestehende Vermögen, des aus Werther gebürtigen, anjezt in Amsterdam domicilirenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrink, welcher sein Creditwesen der sogenannten desolaten Wödel Cammer in Amsterdam übergeben hat, ad instantiam des Hrn. Cammerarii Benghaus der Specialconcurß eröffnet, und desfalls der Hr. Medicinalfiscal und Justizcommissarius Hoffbauer zum Curatore Massa angeordnet ist; so werden des oben erwähnten Hurrelbrinks sämtlich einländische Gläubiger hierdurch eins für alle auf den 26sten Februar 1790 nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche, wie auch zur Vernehmung über die Beybehaltung des Curatoris, oder Erwählung eines andern, mit dem Bedeuten verabladet, daß die sich nicht meldenden mit ihren Ansprüchen an das hiesige Hurrelbrinksche Vermögen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Uebrigens können diejenigen,

die durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung behindert werden, an die Justizcommissarien in Bielefeld, den Hrn. Richter Buddens und Justizcommissarien-director Hoffbauer sich wenden, und selbige vorher mit Information und Vollmacht versehen. Schließlich wird den etwaigen einländischen unbekanntem Schuldnern des mehrerwähnten Hurrelbrink aufgegeben, nichts an Gelde, oder Sachen an den letztern weiter abzutragen, sondern dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung davon in 4 Wochen Anzeige zu thun.

Amt Iburg im Hochstift Osnabrück. Nachdem in Sachen Convocationis Creditorum Sattlers Senzoris zu Hagen unterm 20sten April 1789 alle diejenige, so an den Kauffschilling der am 14ten desselben unter gerichtlicher Auctorität verkauften eigenbehörigen Höfe, nemlich Forstmann zu Mentrup, Frommeier zu Beckerode und Voss aufm Plant holte, sämtlich im Kirchspiel Hagen Amts Iburg belegen, einigen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter verablabet; immittelst darauf angetragen worden, daß in Gemäsheit der unter dem 19ten Mart. 1785. wegen der Präclusiv-Bescheide erlassenen Verordnung eine fernere Edictal-Ladung wider alle und jede, so an gedachte Höfe und das gutsherrliche Recht über selbe irgend einen Anspruch haben oder künftig machen zu können vermeynen möchten, erlassen werden möge: Als werden nunmehr ferner alle diejenige, so ex Capite Crediti, feubi, fidei Commisi, Successionis vel ex alia quacunque causa an die Forstmanns, Frommeiers und Voss praedia und insonderheit die Gutsherrlichkeit über selbige, (ausschlieslich derjenigen, so etwan an die auf gedachte Höfe sitzende Zeller wegen von selbigen contrahirten Schulden Forderungen haben möchten) irgend einen An-

spruch oder Anrecht zu haben, oder bereinst machen zu können vermeynen möchten, hiedurch edictaliter verablabet, um solches in den des Endes hiemit präfigirten dreien Terminen, als: zum ersten mal auf Donnerstag den 11. Febr. zum andernmal auf Donnerstag den 11. Mart. und zum dritten und letzten male auf Donnerstag den 15. April dieses laufenden 1790sten Jahres verablabet, um solche bey hiesigem Hochfürstlichen Gogerichte zu Iburg, unter dessen Gerichtsbarkeit selbe belegen sind, zu profitiren und vorzulegen, mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich nicht melden, und ihre Ansprüche nicht profitiren und vorlegen, gänzlich und auf immer abgewiesen, folglich selbigen das ewige Stillschweigen imponiret werden solle.

Friedr. Aug. Hönemann.

Amt Stolzenau. Alle und jede welche an dem, in dem hiesigen Amtsdorffe Leese gestandenen, und ohnlängst ohne Hintertlassung Leibes-Erben ab intestato verstorbenen Postverwalter Rönemann, aus irgend einem Grunde, Forderungen und Ansprüche haben, werden zu deren profitiren und liquidirung, auf den 11ten k. M. Febr. Morgens 9 Uhr bey Straffe des Ausschusses, an hiesige Königl. Gerichtsstube zu erscheinen eingeladen, auch haben dieselbe alsdann keinen Curatoren in Vorschlag zu bringen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß ein solcher von Gerichtswegen, bestellet werde.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das an der Bäcker Straße sub Nr. 60. belegene mit 12 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus des Schuhmachers Jordan nebst Zubehörungen und dem auf dem Weeserthorschen Bruch sub Nr. 72. befindlichen Hudetheil, für 2 Kühe, so zusammen zu 781 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. angeschlagen worden, soll auf Anhalten eines Gläu-

bigers öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 26. Februar, den 26. Merz und den 30. April a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und des Zuschlages gewärtig seyn, auch vorher den Anschlag bey dem Gerichte einsehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwan real Ansprüche so aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an dem Jordanischen Hause nebst Zubehörungen zu machen gemeynt seyn solten, hiermit verabladet, sich in den anstehenden Subhastations-Terminen zu melden, widrigensals sie mit ihren vermeyntlichen Gerechtsamen gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das dem Schumacher Caspar Vorhard gehörige im Scharrn sub No. 137 belegene mit 12 ggr. Kirchen 2 rthlr. 9 ggr. 4 pf. Eintheilungs und 2 ggr. 8 pf. Armen Geld auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und mit der Braugerechtigkeit versehne Haus, nebst Hofraum und Zubehörungen und darauf gefallene Hudedheil hinter dem Weeserthorschen Bruche sub No. 91 für 3 Rühr so zusammen auf 1504 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 26ten Febr. den 26. Merz und den 1ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche an dem Caspar Vorhardschen Hause nebst Zubehörungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in den angezeigten Subhastations Terminen anzugeben, widrigensals sie nicht weiter damit gehdrt, sondern gegen den künftigen Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

Auf dem Hause Himmelreich soll in Termino den 19ten Febr. 1790. die von dem Fdister Schweizer angelegte adelichsfreye Neubauerey, welche auf 320 Rthlr. angeschlagen, und vorher nach einer andern Taxe zu 400 Rthlr. in dem Feuersozietäts-Catastrum angezeiget ist, den Meistbietenden überlassen werden. Alle und jede Liebhaber werden eingeladen, in diesem Termino ihr Geboth zu eröffnen, und kann der Bestbietende den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Der Bäcker Gerdt Henrich Meyer ist willens sein auf der Ritterstraße sub Nr. 441. belegenes für einen Bäcker oder Brantweinbrenner, auch zum Ackerbau bequemes Wohnhaus mit Hintergebäude, Braugerechtigkeit und Hudedheil von 6 Rührn auf dem Rukthorschen Bruch, meistbietend zu verkaufen. Liebhaber wollen sich dazu den 18. Febr. 1790. Vormittags auf dem Rathhause einfinden. Die Kaufgelder können nach Befinden größtentheils darauf stehen bleiben.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des hiesigen Lohgärber Boentesmeier der Concurß eröffnet, und der öffentliche Verkauf der ihm zugehörigen Lohmühle auf dem Oster Walle hieselbst belegen, verordnet worden. Diese Mühle ist von geschworenen Taxatoren auf 154 Rt. 6 Gr. in Golde veranschlaget, und soll in Terminis den 23. Febr., den 23. Merz und 27. April öffentlich an den Meistbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich daher in gedachten Terminis Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause einfinden, wobey ihnen aber noch zur Nachricht dienet, daß der zeitige Besitzer davon jährlich 8 Rthlr. 12 Ggr. Erbpachts-Gelder an die hiesige Kämmerey entrichten muß. Zugleich, werden alle und jede, welche ent-

weber an diese Mähle oder sonst an die Bökemeiersche Eheleute Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche in diesen Terminen selbst oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Herr Ober-Amtmann Masse hieselbst in Vorschlag gebracht wird, anzugeben und zu rechtfertigen, widrigens falls sie damit nicht weiter gehöret, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger und die Concurß-Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird, so wie denn auch allen denjenigen, welche entweder Sachen oder Geld von dem Bökemeier in Händen haben, hiedurch aufgegeben wird, dieses mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung nichts davon an den Gemeinschuldner verabfolgen zu lassen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hiedurch bekant, daß, das dem hiesigen Kupfer-Schläger Wilhelm Halle zugehörige Wohnhaus sub Nro. 40 auf der langen Straße hieselbst belegen, mit allen dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten an Bergtheilen und Kuhtriften auf der Gemeinheit, zu Befriedigung verschiedener ingrossirten Creditoren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus ist ohne die Bergtheile und Bruchgerechtigkeit, weil dafür die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten gerechnet werden, von den vereideten Taxatoren auf 415 Rthlr. 34 Mgr. veranschlaget, und sind Termini licitationis auf den 23 Decbr. 1789 26 Januar und 2 Merz 1790 bezielet, in welchen sich lusttragende Käufer Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden können, da denn dem Befinden nach der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diesem Hause real Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche vorher

und längstens in dem letzten Termine dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, weil sie sonst nachher weiter nicht damit gehöret werden können.

Bielefeld. In dem Freihofe des verstorbenen Hrn. Doktor Masse hieselbst sollen am 25ten Januar und folgenden Tagen ein beträchtlicher Vorrath von Silberzeug, Mobilien und Hausgeräth auch Linzenzeug öffentlich an die Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Kassengelde verkauft werden und können sich die Kauflustige Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr einfinden.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre der Ritterbruchs-Damme mit dem 1ten April a. c. zu Ende gehen, so ist zu deren anderweiten Verpachtung auf 4 bis 6 Jahre Terminus auf den 15 Febr. a. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth *bravia approbatione regia* des Zuschlages gewärtigen können; wobey zur Nachricht dient, daß in Termine licitationis von dem Pachtlustigen zugleich die Caution für das jährl. Pacht Quantum nachgewiesen werden muß.

Minden. Da in Termine den 1ten Februar 1790 verschiedene Gärten vor dem Rulthore belegen so zu dem Nachlaß der verstorbenen Frau Regierungs-Räthin Schradern gehören, meistbietend auf dem Rathhause verpachtet werden sollen, so wird dieses dem Publicum hiedurch bekant gemacht.

V Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Ein Capital von 1140 in Golde wird in einigen Monathen bey der Sobbenschen Curatel eingehen, welches hinwiederum gegen Nachweisung Hypothekensordnungsmäßiger Sicherheit zinsbar

anderwärts belegt werden sol. Diejenigen, welchen mit diesem Anlehn gedienet, und die erforderliche Sicherheit nachzuweisen vermögend, können sich bey dem Stadtgericht zu Bielefeld oder bey dem Hrn. Hofprediger Kraushaar daselbst melden.

VI Sachen so gestohlen.

Minden. In der Nacht vom 14. auf den 15. dieses sind mir vermittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Uhren und Uhren-Geräthschaften aus meiner Werkstat gestolen worden, als: 1) Eine kleine goldene Jagduhr, mit einem emaillirten Gemälde, das sich etwas abgelöset hatte. 2) Das ganze zusammengesetzte Werk einer englischen goldenen gut gearbeiteten Repetiruhr, darauf das Zifferblatt nicht vest war, doch aber mit dem goldenen Rande zum Glase mit dabey war. 3) Sieben Uhrwerker von ordinären kleinen silbernen und tombachenen Uhren, nebst ein großes französisches modiges Jagd-Uhrwerk, sämtlich mit emaillirten Zifferblättern. Unter diesen sind nur 3 Stück ganz zusammen gesetzt, an allen übrigen fehlet etwas, so wie von der Jagduhr der Kloben, die Kollisse und Spindel zurückgeblieben sind. 4) Eine kleine Wanduhr mit einer Feder, oval faconirt. 5) Zwey leichte silberne Uhr-Gehäuse, daran der Bügel oder Pendante fehlet. 6) Ein blauer Damen Uhrband mit einem Haken, worauf ein Medaillon mit einer Devise, daran zwey goldene Eichel und ein goldener Urschlüssel auf beyden Seiten emaillirt, auch ein Petttschaft mit einem rothen Carniol, darein ein alter Kopf, alles von Gold befindlich. 7) Verschiedene Uhrmacherwaaren und Geräthschaften, als 2 u. 1 halbe Dossin englische emaillirte Zifferblätter, darunter ein großes Schwedisches, Spindeln, Räder von allen Sorten, Pendants, Schliessfedern, Räder, Schnecken, Trom-

meln und mehrere dazu gehörige Kleinigkeiten. Da nun unter diesen Sachen die 8 Uhrwerke ohne Gehäuse, wenn sie zum Verkauf oder zum Verkauf gebracht werden sehr kennlich und auffallend verdächtig sind; so ersuche ich hiedurch jedermann, besonders die Hrn. Uhrmacher und die löbliche Zudenschaft geziemend, solche, wenn sie zum Vorschein kommen solten, nebst demjenigen, bey dem sie sich finden, anzuhalten, und mir davon gütigst Nachricht zu ertheilen. Ich verspreche zugleich demjenigen, der den Thäter dieses Diebstahls bergestalt entdeckt und mir anzeigt daß er dadurch überführet werden kann, oder ich dadurch die Sachen wieder erhalte eine Belohnung von 4 Pistolen mit Verschweigung seines Namens.

Friedrich Walter.

VII Avertissemments.

Minden. Unterschribener wird auch des Abends in der französischen Sprache, eine Stunde für Kinder, und eine Stunde für erwachsene Personen, in seiner Behausung geben, wofür jede Person die Woche 2 ggr. bezahlt.

Willhelm Smit.

Bremen. Georg Ludwig Schulze in Bremen, wohnhaft hinterm Schutting nahe dem Markt und denen Posthäusern, empfiehlt hiedurch denen fremden Herrschaften, seine neue angelegte Auberger, genannt Schulzens Schenke. Allen Reisenden verspricht er die beste Bequemlichkeit und prompteste Bedienung; imgleichen mit guten Tisch und vorzüglich gute Sorten Weine aufzuwarten, nicht weniger mit nothwendiger Stallung für Pferde beym Hause zu dienen, und mit Wagens Remise an die Hand zu gehen.

Von der Erkältung der Menschen und Mittel dargegen.

Aus der ökonomischen Encyclopädie;

Erkältung der Menschen, insonderheit des Landmannes. Nicht jede Zulassung der kalten Luft an unsern Körper ist schädlich, oder verdienet den Namen einer Erkältung, indem frieren und sich erkälten ganz verschiedene Dinge sind. Wenn man zum Nachtheile der Gesundheit kalt wird, oder wenn von der Zulassung der Kälte eine Krankheit hervorgebracht wird, so erkältet man sich. Dieses trägt sich zu, theils, wenn die Hitze und Abkühlung des Körpers schnell mit einander abwechseln, und dann ist die Erkältung desto größer, je größer der Unterschied des Grades der vorigen Wärme gegen den Grad der darauf erfolgten Abkühlung ist; theils, wenn die Wärme nur an einem gewissen Theile unsers Körpers verjaget, an dem andern aber erhalten wird, da denn die Erkältung desto größer ist, je größer der Unterschied des Grades der Wärme beyder Theile ist. Die Erfahrung beweiset dieses unwidersprechlich. Im Winter geschehen lange so viel Erkältungen nicht, als in den heißesten Sommertagen, worauf kühle Nächte folgen. Ja, im Winter schadet der kälteste Trunk seltener, als im Sommer ein kühles Wasser; das erste, darum, weil der Körper, welcher am Tage sehr erhitzt worden, in der kühlen Nacht auf einmal durchgekühlt wird; das letzte, weil im Sommer der Grad der Wärme unserer Säfte von der heißen Luft weit größer, als im Winter, folglich auch das Verhältniß desselben gegen das kühle Wasser weit größer ist. Auf gleiche Weise lehret die Erfahrung, daß eine unbehutsame Entblösung des Hauptes oder der Füße viel leichter eine Erkältung nach sich ziehe, als wenn man sich zu eben der Zeit über den ganzen Leib nach und nach um so viel abkühlte, als der Kopf und die Füße allein abgekühlt worden

sind. Man kan sich bey großer Hitze ohne Schaden im kalten Wasser baden; wollte man aber zu eben der Zeit die Füße allein in kaltes Wasser stecken, so würde man sich gefährlich erkälten können. Solchergestalt ist stets die Gefahr sich zu erkälten, desto größer, je größer der Unterschied der Wärme des Leibes und der Kälte der Luft ist, d. i. je wärmer man sich kleidet, und in je wärmern Zimmern man sich aufzuhalten gewohnt ist; und daher kann eine und eben dieselbe Bitterung einem Menschen, der sich nicht sehr warm zu halten gewohnt ist, unschädlich seyn, ja warm fürkommen, dahingegen ein Weichling außs ärgste davon erkaltet wird.

Hierzu kommt noch ein anderer Umstand. Wer kann alle Theile seines Leibes auf einerley Art verwahren? Weder der Wohlstand, noch die Nothwendigkeit verschiedener Handlungen, gestatten dieses. Man kann ein Küssen vor der Brust und dem Bauche, aber nicht um den Kopf, tragen, wenn man ausgehen will. Es ist also leicht möglich, daß der eine Theil, in Absicht des Grades der Wärme, von andern, die sehr warm gehalten werden, merklich verschieden sey; und da dieses zu einer Erkältung schon hinlänglich ist, so kann nichts die Erkältung mehr befördern, als die Brust- und Bauch-Küssen. Dieses klingt eben so seltsam, als wenn man saget, daß jemand sich vom Einheizen der Zimmer erkälten könne; und gleichwohl ist das eine so gewiß, als das andere. Wenn ein ungeheiztes Zimmer eine gemäßigte Luft hat, so kann man sich ohne Gefahr der Erkältung darin aufhalten; man lasse aber dieses Zimmer heizen, und setze sich so an den Ofen, daß nur eine Seite erwärmet wird, so wird, hier auf beyden entgegenstehenden Seiten

des Körpers ein merklicher Unterschied der Wärme verursacht, und im Augenblicke fängt man an zu niesen und husten. Man lege sich in ein Bette, welches an der Wand stehet, und worin auf der andern Seite ein anderer Mensch lieget; der Leib wird von der Wand auf der einen Seite nicht erwärmet, ob sie gleich auch nicht kalt seyn mag; weil ihn aber auf der andern Seite sein Beyschläfer viel stärker erwärmet, so entstehet hier ein Unterschied in der Ausdünstung beyder entgegenstehender Theile, welcher Husten, Schnupfen und Reissen in dem an der Wand liegenden Arzme verursacht. Wer sich in einem temperirten Zimmer sehr wohl befindet, der darf nur seine Füße auf eine heiße Flasche setzen, wenn er den Schnupfen haben will. Also thut die unproportionirliche Erwärmung einiger Theile des Körpers eben dieselben Wirkungen, als eine Erkältung der ihnen entgegengesetzten Theile; und wenn dem also ist, so ist nichts leichter zu begreifen, als warum die Leute, die im Winter nicht aus ihren Zimmern kommen, und die sich in zehn Kleidern und Federmützen einhüllen, einen beständigen Husten, Schnupfen, Flüsse und Reissen haben, wogegen die armen Leute, welche stets auf den Straßen liegen, von keiner Erkältung etwas wissen.

Die Erkältung bringt mehr Krankheiten um deswillen hervor, weil wir uns zu sehr davor bewahren wollen, als sie außerdem thun würde. Wir würden uns nicht so viel erkälten, wenn wir uns nicht zu warm hielten, und wenn wir nicht einige Theile des Leibes, nach Verhältniß der übrigen, zu sehr erwärmt. Es ist fast eine allgemeine Regel: Je dicker die Perücke, desto röther die Nase; je dicker das Bauchküssen, desto bellender der Husten; je dicker die Pelze, desto wütender das Reissen. Man sehe einen Postknecht mit hinter die Ohren gestreiften Haaren ganze Tage unter freyem

Himmel in einem Sturme fahren, der gerade auf die Oeffnung des Ohres gerichtet ist, und dem es nicht einmal einfällt, sich das Ohr zu bedecken. Ein anderer würde das größte Unglück davon haben; ihm ist es nicht einmal merklich. Wie oft arbeiten nicht die Bauern, daß sie über den ganzen Leib schwitzen, da sie unterdessen mit bloßen Füßen in einem Sumpfe stehen, der mit Schnee und Eise vermischt ist; gleichwohl wissen sie weder von Schnupfen noch Catarrhe etwas. Wenn sich diese Leute reich gearbeitet haben, und bessere Pflege und Bequemlichkeit haben können; wenn sie den warmen Ofen suchen, und sich Pelze und Küssen zulegen: so sind sie den Erkältungen gar bald eben so unterworfen, wie andere vornehme Leute, und dann erfahren sie erst, was Husten, Schnupfen und Flüsse sind. Dies ist also unser Fehler, daß wir durch unsere sorgfältige Verhütung der Erkältung, es uns fast unmöglich machen, uns nicht zu erkälten.

Sollen wir aber um deswillen die Kleider ablegen, und im Winter nicht einheizen? Nein. Wir wollen nicht aus einer Ausschweifung in die andere gerathen. Wir sind gezüchtigt genug für die eine, wer weiß, was uns bei der andern wiederfahren könnte! Allein, einem Rathe der Aerzte können wir gar wohl Folge leisten, daß wir zu allen Jahreszeiten einerley Arten von Kleidung tragen, welche so beschaffen seyn müßten, daß sie uns in den warmen Tagen nicht zu heiß, und in den kalten nicht zu kühl wären. Diese Regel ist ohne Gefahr und höchstvernünftig. Sie entwöhnet uns von der Weichlichkeit; sie macht unsern Körper dauerhafter, und überhebt der so mizlichen Sorgfalt, die Kleider nach den Bitterungen zu vertauschen, durch welche schon mancher seine Gesundheit verlohren hat.

Die Fortsetzung künfftig.